

OUFL-Tarif ab 01.01.2020

1. Obligatorische Versicherung

1.1 Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU)

1.1.1 Nettoprämie in % der Lohnsumme

Die erstmalige Einreihung erfolgt immer in Stufe 10, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die aufgrund ihres Schadenverlaufes höher eingestuft worden sind. Es sind nur die Gefahrenstufen 10 bis 16 erlaubt.

Stufe Klasse	10	11	12	13	14	15	16
2	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32	0.35	0.37
4	0.67	0.74	0.80	0.87	0.94	1.01	1.07
6	1.00	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60
8	1.23	1.35	1.48	1.60	1.72	1.85	1.97
10	1.42	1.56	1.70	1.85	1.99	2.13	2.27
12	1.63	1.79	1.96	2.12	2.28	2.45	2.61
14	2.02	2.22	2.42	2.63	2.83	3.03	3.23
16	2.28	2.51	2.74	2.96	3.19	3.42	3.65
18	2.42	2.66	2.90	3.15	3.39	3.63	3.87
20	2.66	2.93	3.19	3.46	3.72	3.99	4.26
22	2.86	3.15	3.43	3.72	4.00	4.29	4.58
24	3.34	3.67	4.01	4.34	4.68	5.01	5.34
26	4.01	4.41	4.81	5.21	5.61	6.02	6.42
28	4.22	4.64	5.06	5.49	5.91	6.33	6.75
30	4.58	5.04	5.50	5.95	6.41	6.87	7.33
32	4.99	5.49	5.99	6.49	6.99	7.49	7.98
34	7.20	7.92	8.64	9.36	10.08	10.80	11.52
36	8.04	8.84	9.65	10.45	11.26	12.06	12.86
38	8.92	9.81	10.70	11.60	12.49	13.38	14.27
40	10.77	11.85	12.92	14.00	15.08	16.16	17.23
42	12.49	13.74	14.99	16.24	17.49	18.74	19.98
44	14.26	15.69	17.11	18.54	19.96	21.39	22.82
46	20.95	23.05	25.14	27.24	29.33	31.43	33.52
48	23.18	25.50	27.82	30.13	32.45	34.77	37.09
50	174.94	192.43	209.93	227.42	244.92	262.41	279.90

1.1.2 Zuschlag für Verwaltungskosten in % der Lohnsumme

Für die Verwaltungskosten ist ein Zuschlag von 14% bis 27% des Nettoprämienatzes zu berechnen.

1.1.3 Zuschlag zur Finanzierung zukünftiger Änderungen der Rechnungsgrundlagen in % der Lohnsumme

Wird im Tarif 2020 nicht erhoben.

1.1.4 Zuschlag zur Finanzierung der Teuerungszulagen in % der Lohnsumme

Der Zuschlag beträgt 12.00% der Nettoprämienätze; im Minimum 0.01 %.

1.2 Nichtberufsunfälle (NBU)

1.2.1 Endprämie in % der Lohnsumme für alle Betriebe und Berufe

Die erstmalige Einreihung erfolgt immer in Stufe 10, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die aufgrund ihres Schadenverlaufes höher eingestuft worden sind. Es sind nur die Gefahrenstufen 10 bis 22 erlaubt.

Klasse 11 Stufe	Nettoprämienatz (a)	VK 14% - 27% von (a) (b)	Zuschlag zur Finanzierung der Teuerungszulagen 9.00 % von (a) (c)	Endprämienatz a+b+c
10	9.04		0.81	
11	9.49	individuell	0.85	individuell
12	9.94		0.89	
13	10.40		0.94	
14	10.85		0.98	
15	11.30		1.02	
16	11.75		1.06	
17	12.20		1.10	
18	12.66		1.14	
19	13.11		1.18	
20	13.56		1.22	
21	14.01		1.26	
22	14.46		1.30	

OUFL-Tarif ab 01.01.2020

1.3 Unfallverhütungsbeitrag

Wird zurzeit nicht erhoben.

1.4 Minimalprämie für BU und NBU

Die Versicherer können für jeden Zweig der obligatorischen Unfallversicherung eine Minimalprämie von höchstens CHF 100.- pro Jahr vorsehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Art. 80 Abs. 3 UVersG enthalten.

2. Freiwillige Versicherung

2.1 Zuschlag zur Finanzierung zukünftiger Änderungen der Rechnungsgrundlagen in % der Lohnsumme

Wird im Tarif 2020 nicht erhoben.

2.2 Zuschlag zur Finanzierung der Teuerungszulagen in ‰ der Lohnsumme

Wird zurzeit nicht erhoben.

2.3 Endprämie in ‰ der Lohnsumme für Berufs- und Nichtberufsunfälle

Klasse	Netto- prämienatz (a)	VK 14% - 27% von (a) (b)	End-Prämienatz a+b
0	13.33	individuell	individuell
1	14.58		
2	15.38		
3	16.70		
4	18.78		
5	20.22		
6	23.76		
7	42.07		
8	109.46		

2.4 Unfallverhütungsbeitrag

Wird zur Zeit nicht erhoben.

3. Anwendungsbestimmungen

3.1 Einreihung

Einreihung in die Klassen und Stufen für obligatorisch und freiwillig Versicherte gemäss Gefahrenklassifikation im Anhang 1 ('öffentliche Verwaltungen' am Schluss).

3.2 Gefahrenklassen / Gefahrenstufen

Für die Einreihung der Betriebe sind die Gefahrenklassen und -stufen gemäss Anhang 1 verbindlich. Es gibt pro Police nur eine Gefahrenklasse und -stufe.

Neben- und Hilfsbetriebe, die mit dem Hauptbetrieb örtlich und/oder personell verbunden sind, werden wie der Hauptbetrieb eingestuft.

Gemischte Betriebe: Die einzelnen Betriebseinheiten sind durch separate Verträge (Policen) zu versichern.

Als ein gemischter Betrieb gilt eine Mehrzahl von Betriebseinheiten eines Arbeitgebers, wenn unter ihnen kein sachlicher Zusammenhang besteht und diese räumlich und personell klar getrennt sind.

Ist der Betrieb durch Verfügung des Amtes für Gesundheit in eine höhere Gefahrenstufe versetzt worden, muss diese übernommen werden.

3.3 Nachträgliche betriebsindividuelle Umstufung in andere Gefahrenstufe

Eine nachträgliche Umstufung ist ausschliesslich in folgenden Fällen zulässig:

- Änderung der Betriebsverhältnisse
- Nichtbefolgung von angeordneten Unfallverhütungsmassnahmen durch den Versicherungsnehmer (Art. 80a, Abs. 6 des Gesetzes)
- Sanierung bei schlechtem Schadenverlauf kann nur auf den Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres vorgenommen werden (Art. 83d, lit. 1 der Verordnung). Eine tiefere Einstufung infolge guten Verlaufs ist nicht zulässig.

3.4 Runden der Prämienätze

Sämtliche Prämienätze sind nach der kaufmännischen Regel auf 2 Stellen nach dem Komma zu runden.